

Satzungen der "Heimwacht" Balve.

Die Heimwacht ist ein Zusammenschluss von heimattreuen Einzelpersonen und Körperschaften, der am 7. August 1921 in Balve begründet wurde und der folgende Satzungen als seine Grundverfassung anerkennt.

§ 1.

Name und Arbeitsgebiet.

Der Verein führt den Namen "Heimwacht" und umfasst als sein Arbeitsgebiet die Stadt Balve und nähere Umgebung.

§ 2.

Sitz und Eintragung.

Der Verein hat seinen Sitz in Balve, Kreis Arnsberg in Westfalen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Balve eingetragen werden.

§ 3.

Zweck und Ziele

Die Heimwacht erstrebt auf der Grundlage des Christentums:

1. Erhaltung, Stärkung und Vertiefung jeder berechtigten sauerländischen Eigenart, vor allem der heimatlichen Mundart sowie der alten Sitten und Gebräuche, Erfassen Durchbilden und Festigen des sauerländischen Volkscharakters.
2. Belehrung über die heimatliche Natur, Geschichte und Volkskunde, die landschaftlichen Schönheiten des Sauerlandes und die Werke aller Zweige echter sauerländischer Arbeit, Literatur und Kunst.
3. Abwehr aller Auswüchse und Verirrungen der Volksanschauung sowie alles Neuen, wenn es dem heimatlichen Guten widerstrebt, Unterstützung desselben, wenn es dem guten Alten sich anfügt.
4. Schutz der heimischen Landschaft, Pflanzen und Tierwelt, Natur und Kunstdenkmäler.

§ 4.

Zusammensetzung.

Mitglied der Heimwacht kann jede unbescholtene Person nach vollendetem 17. Lebensjahre werden. Der Vorstand zerfällt in den engeren und erweiterten Vorstand. Der engere Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen Stellvertreter, dem Kassierer, dem Geschäftsführer und zwei Beisitzern. Dem erweiterten Vorstand gehören ausser diesen noch die Leiter der einzelnen Arbeitsgebiete an. Die Wahl des engeren Vorstandes geschieht durch die ordentliche Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren.

Es

Es scheiden aus im Jahre 1929: Der stellvertretende Vorsitzende, der 2. Beisitzer, der Geschäftsführer, der stellvertretende Schriftführer, im folgenden Jahre die übrigen Vorstandsmitglieder.

Ueber die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Höhe der Eintritts und Beitragsgelder wird für jedes einzelne Jahr festgesetzt. Kirchliche und profane Vereine, sowie kirchliche und politische Behörden können der Heimwacht als Mitglied in corpore beitreten.

§ 5.

Beschlussfassung.

Alljährlich findet eine ordentliche Generalversammlung statt, die vom Vorstand durch Rundschreiben oder Anschlag bekannt gegeben wird. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens fünfzehn Mitglieder entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand richten. Jede vorschriftsmässig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. In dringenden Fällen ist der engere Vorstand allein beschlussfähig. Ueber die Verhandlungen in sämtlichen Versammlungen sind Protokolle zu führen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 6.

Austritt und Ausschluss.

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der engere Vorstand. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anteil an Vereinsvermögen und haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge.

§ 7. Auflösung.

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn in einer Generalversammlung, der mindestens drei Viertel sämtlicher Mitglieder beiwohnen müssen, der Auflösungsbeschluss von drei Vierteln der Anwesenden gefasst wird. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Heimwacht der Volksbücherei Balve zu.

Balve, den 24. Juni 1927

Heinrich Präger

Günther Hering

Anton Kowal
Anton Kowal
Anton Kowal

Anton Kowal
Anton Kowal
Anton Kowal

Anton Kowal
Anton Kowal
Anton Kowal